



Freitag, 3. April 2020

URLAUB für die Osterzeit bereits beantragt?

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Nach dem Beschluss der Übernahme der Bundesregelung bezüglich der einseitigen Urlaubsanordnung haben wir Ihnen zugesagt, Sie über weitere Details zu informieren.

Grundsätzlich muss nochmals erwähnt werden, **dass die Umsetzung einer landesgesetzlichen Grundlage bedarf**. Bis zu diesem Beschluss ist **KEINE einseitige Anordnung von Erholungsurlaub möglich**. Der Landtag von Niederösterreich wird am 16. April 2020 das nächste Mal zusammentreten.

Als ersten Verhandlungserfolg können wir Ihnen aber bereits mitteilen, dass Erholungsurlaub, der seit dem 16. März 2020 konsumiert wurde und jetzt auch bis zum Gesetzesbeschluss noch konsumiert wird, auf diesen möglichen einseitig anordenbaren Erholungsurlaub angerechnet werden wird. Daher empfiehlt es sich, in der nächsten Zeit auf Urlaub zu gehen, wenn man zu einem Personenkreis gehört, der von der Anwendung der Bestimmung betroffen sein könnte.

Unabhängig von diesem Verhandlungserfolg möchte ich Sie aber darum ersuchen - sollten Sie jedes Jahr um die Osterzeit in Urlaub gehen -, auch in diesem Jahr einen Urlaub zu beantragen und bei Bewilligung auch zu konsumieren. Uns ist natürlich bewusst, dass derzeit fast jede Kollegin und jeder Kollege auf der Dienststelle benötigt wird. Es ist aber auch notwendig, dass – wenn es nur irgendwie möglich ist – Urlaub gewährt wird, um wieder die Batterien aufzuladen, weil uns die Krise sicherlich noch länger beschäftigen wird. Auch wenn es nur ein, zwei Tage sind, an denen man nicht permanent erreichbar sein muss, sich während der Dienstzeit zu Hause aufzuhalten hat oder in einem „Mobile-Office“ zu Hause auch noch vor bzw. nach den Dienstzeiten seine Mails bearbeitet. Wir müssen uns die Kräfte einteilen! Wie unser Bundeskanzler gesagt hat: „Dies wird ein Marathon und wir sind erst am Anfang!“

Über den Gesetzestext und weitere Detailergebnisse werden wir berichten, sobald sie vorliegen.

Mit den besten Grüßen